



CH-3003 Bern, BAZL

Bern, 31. August 2018

Verfügung

betreffend

Wiedererwägung der Verfügung des BAZL vom 28. Juni 2018 und Bewilligung für das Aufstellen von Hinweistafeln für die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

- dass die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (nachfolgend: Flugplatz Grenchen) als Halterin des Regionalflugplatzes Grenchen in Zusammenarbeit mit dem BAZL und unter Gewährung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Luftverkehr gemäss Art. 87b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. Art. 37a ff. des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG, SR 725.116.2) ein Konzept für die Durchführung von Instrumentenflügen im Luftraum G ohne Flugverkehrskontrolldienst mit Radio Mandatory Zone (RMZ) am Regionalflugplatz Grenchen ausgearbeitet hat;
- dass das BAZL am 19. März 2018 eine dem Gesuch des Flugplatzes Grenchen entsprechende Bewilligung für die Anwendung eines Instrumentenflugverfahrens ohne Flugverkehrskontrolldienst mit RMZ gemäss Art. 20 Abs. 3 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) per 29. März 2018 erlassen hat;
- dass das BAZL die Verfügung vom 19. März 2018 am 23. Mai 2018 wiedererwägungsweise abgeändert hat, wobei die neue Bewilligung für die Anwendung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst bis am 30. Juni 2018 befristet worden ist (Verfügung vom 23. Mai 2018, Dispositiv-Ziff. 3);
- dass der Flugplatz Grenchen am 16. Mai 2018 dem BAZL ein Gesuch zur Anpassung des Betriebsmodells Grenchen ab 1. Juli 2018 für die Zeit während der Ausbildung neuer Flugverkehrsleiter sowie mit Eingabe vom 6. Juni 2018 gewisse Gesuchsänderungen eingereicht hat;
- dass entsprechend mit Verfügung vom 28. Juni 2018 das BAZL die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 20 Abs. 3 VRV-L für "IFR ohne Flugverkehrskontrolldienst (ATC)" mit RMZ zeitlich beschränkt und unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen erteilt hat.

«1.1 Die Zeiten für die Anwendung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst werden wie folgt festgelegt:



- a) Dienstag bis Samstag von Betriebsöffnung des Flughafens bis 09.00 Uhr Lokalzeit, von 12.15 Uhr bis 13.45 Uhr Lokalzeit und ab 17.00 Uhr Lokalzeit bis Betriebsschliessung des Flughafens.
 - b) Sonntag und Montag von Betriebsöffnung des Flughafens bis 09.00 Uhr Lokalzeit, von 12.15 Uhr bis 13.45 Uhr Lokalzeit und ab 17.00 Uhr Lokalzeit bis Betriebsschliessung des Flughafens. IFR Flüge in diesem Zeitfenster unterliegen einer vorgängigen Zustimmung durch den Flugplatz Grenchen (Prior Permission Required, PPR). IFR-Durchstarts zu Trainingszwecken sind während dieser Zeit nicht gestattet.»
- dass der Flugplatz Grenchen mit Gesuch vom 29. August 2018 eine erneute Änderung des Betriebskonzepts beantragt, welches aufgrund wieder vorhandener personeller Ressourcen bei Skyguide das Angebot von ATC (d.h. mit aktiver CTR) zu den Hauptbetriebszeiten von 09.00 Uhr bis 12.15 Uhr Lokalzeit und von 13.45 Uhr bis 17.00 Uhr Lokalzeit an allen sieben Wochentagen, d.h. neu wieder inklusive Sonntag und Montag, bereits ab 1. September 2018 vorsieht;
 - dass mit diesem Gesuch im Einzelnen die folgenden Anträge gestellt werden:
 - «1. Das Betriebsmodell ab 01. September 2018 sei zu bewilligen.
 - 2. Unter Vorbehalt des zustimmenden Entscheids des BAZL seien
 - 2.1. Festzustellen, dass die Aktivierung der RMZ jeweils am Sonntag und Montag 0900 - 1215 LT und 1345 - 1700 LT mit Wirkung ab 1. September aufgehoben ist;
 - 2.2. Das NOTAM von 20. Juni 2018 0700 UTC aufzuheben bzw. zu widerrufen;
 - 2.3. Ziff. 1.1 lit. b 2. und 3. Satz der Verfügung vom 28. Juni 2018 aufzuheben;
 - 2.4. Allfällig weitere notwendige Änderungen der Verfügung vom 28. Juni 2018 vorzunehmen.»
 - dass dieses Gesuch die jeweils zu bewilligenden und mit Verfügung vom 28. Juni 2018 bereits bewilligten, vorne genannten Zeiten für «IFR ohne ATC» nicht betrifft, sondern einzig die in der erwähnten Verfügung in Dispositiv-Ziff. 2 dem Flugplatz Grenchen eingeräumte Möglichkeit, die RMZ ausnahmsweise jeweils auch am Sonntag und Montag von 09.00 Uhr bis 12.15 Uhr Lokalzeit und von 13.45 Uhr bis 17.00 Uhr Lokalzeit aktivieren zu können, wobei in dieser Zeit IFR-Flüge nicht gestattet sind;
 - dass die Wiedereinführung von ATC-Zeiten im Gegensatz zu den Zeiten von «IFR ohne ATC» grundsätzlich keiner Bewilligung des BAZL bedarf, hingegen die soeben erwähnte Möglichkeit der RMZ-Aktivierung während der ab 1. September 2018 wieder eingeführten ATC-Zeiten antragsgemäss somit wiedererwägungsweise aufgehoben werden muss;
 - dass zugleich das einzig im Zusammenhang mit dieser Möglichkeit zur RMZ-Aktivierung festgelegte Erfordernis einer vorgängigen Zustimmung durch den Flugplatz Grenchen (Prior Permission Required [PPR]) für die Hauptbetriebszeiten am Sonntag und Montag gemäss Dispositiv-Ziff. 1.1 Bst. b Satz 2 ebenfalls wiedererwägungsweise aufzuheben ist, da dieses für die nun ab 1. September 2018 während diesen Zeiten wieder erbrachte ATC-Dienstleistung nicht mehr erforderlich ist, was ebenfalls für das an selber Stelle in Satz 3 festgehaltene Verbot für IFR-Durchstarts zu Trainingszwecken gilt;
 - dass diese Änderungen den Piloten aufgrund der anzuordnenden Aufhebung bzw. Widerruf des NOTAM vom 20. Juni 2018 0700 UTC (Nr. B0768/18) und der Publikation eines neuen NOTAMS bekannt sind bzw. sein werden und daher auf eine Publikation dieser Verfügung im Bundesblatt verzichtet werden kann;
 - dass betreffend das vom Flugplatz Grenchen mit E-Mail vom 18. Mai 2018 eingereichte Gesuch um Erlaubnis für das Aufstellen je einer Hinweistafel an den beiden Holding-Points der Hartbelagspiste mit Verfügung vom 28. Juni 2018 (Dispositiv-Ziff. 3) als Übergangslösung bis zur Beseitigung der Gefahr aus SIRA 20 des Risk Assessments Folgendes festgelegt worden ist:
 - a) Ein Gesuch für das Aufstellen der Hinweistafeln ist dem BAZL bis zum 31. Juli 2018 einzureichen. Dieses Gesuch muss eine detaillierte Beschreibung hinsichtlich Position, Grösse, Design und Installationsart der vorgesehenen Hinweistafeln enthalten.
 - b) Zusätzlich ist dem BAZL innert gleicher Frist ein Konzept für den Umsetzungsplan inklusive Implementierungsdatum zur Beseitigung der Gefahr einzureichen.
 - dass der Flugplatz Grenchen das Gesuch für das Aufstellen der Hinweistafeln nach kurzer Fristerstreckung durch das BAZL am 6. August 2018 eingereicht hat, während nach erfolgter Rücksprache mit dem Flugplatz Grenchen seitens BAZL für die Einreichung des soeben genannten Konzepts für den Umsetzungsplan eine weitergehende (letzte) Fristerstreckung bis am 31. August 2018 mündlich eingeräumt worden ist;

- dass der Flugplatz Grenchen mit diesem Gesuch die Rechtsbegehren stellt, das Aufstellen von zwei Hindernistafeln in der Ausführung und Bauart an den Standorten gemäss Beilage zu diesem Gesuch sei zu bewilligen sowie die Bewilligung sei vorerst unbefristet zu erteilen, unter Vorbehalt der späteren Befristung nach Vorlage des Umsetzungsplans inbegriffen Implementierungsdatum zur Beseitigung der Gefahr gemäss Dispositiv-Ziff. 3 Bst. b der Verfügung vom 28. Juni 2018;
- seitens BAZL das eingereichte Gesuch für das Aufstellen der Hinweistafeln trotz des noch ausstehenden Konzepts für den Umsetzungsplan bereits inhaltlich beurteilt worden ist, da diese Hinweistafeln trotz allen bestehenden Vorbehalten letztlich auch ohne momentane Kenntnis des Konzepts eine (wenn auch isolierte) sicherheitsmässige Verbesserung der Betriebssituation bewirken können;
- dass diese internen inhaltlichen Beurteilungen zu folgenden Schlüssen geführt haben:
 - a) Da diese Hinweistafeln je auf zwei mobilen Betongartenplatten mit einer Dicke von 50 mm und einem gelben Sockel mit einem Rohr mit Sollbruchstelle angebracht werden, stellen sie nach heutiger Einschätzung keine «Bauten und Anlagen» im Sinne von Art. 37 Abs. 1 LFG dar, weshalb hier keine Plangenehmigung erforderlich ist und stattdessen eine aufsichtsrechtliche Genehmigung genügt.
 - b) Das eingereichte Gesuch vom 6. August 2018 wurde einer luftfahrtspezifischen Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen aus dem ICAO Annex 14, Vol. I (AMDT 13-A) unterzogen (vgl. Aktennotiz «SIAP Luftfahrtspezifische Prüfung» vom 15. August 2018). Es werden keine grundsätzlichen Einwände aus dieser infrastrukturellen Sicht geltend gemacht, aber auf gewisse notwendige Prüfungen seitens der flugbetrieblichen Bereiche verwiesen.
 - c) Die flugbetrieblichen Experten in ihrer Prüfung gemäss E-Mail vom 17. August 2018 zum Schluss kommen, dass die Hinweistafeln zwar nicht eine optimale Lösung darstellen, aber betreffend Abstand und Schriftgrösse der Hinweisschilder die Eingabe so akzeptiert werden kann.
 - d) Da die Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung gemäss Verfügung vom 28. Juni 2018 beschränkt worden ist bis am 28. März 2019, gilt dieses Datum – da denselben Verfügungsgegenstand betreffend – ebenfalls als zwingende Grenze im Sinne der möglichen Maximaldauer für die Genehmigung der Hinweistafeln. Vorbehalten ist (wiederum) der Erlass neuer bzw. geänderter Regelungen in der kommenden Verfügung zum noch einzureichenden Konzept für den Umsetzungsplan.
- dass somit als Fazit das Gesuch betr. Aufstellen der Hinweistafeln bewilligt werden kann, unter der soeben angesprochenen Befristung und mit Vorbehalt betreffend die ebenfalls erwähnte kommende Verfügung zum Konzept für den Umsetzungsplan;
- dass, wie bereits in der Verfügung vom 28. Juni 2018 festgehalten, diese vom Flugplatz Grenchen vorgeschlagene Mitigationsmassnahme lediglich die Gefahr reduzieren kann, Ziel aber sein muss, die Gefahr aus SIRA 20 des Risk Assessments selbst zu beseitigen;
- dass zudem – wie ebenfalls in der erwähnten Verfügung bereits betont – das aktuelle Risiko einer Kollision durch einen startenden IFR-Flug ohne Release von Bern APP nur für eine kurze Zeit toleriert werden kann und dies nur dann, sofern das einzureichende Konzept Massnahmen vorsieht, mit welchen das Risiko beseitigt werden kann;
- das BAZL aus diesen Gründen unabhängig von der vorliegenden Genehmigung der Hinweistafeln und wie schon mit Verfügung vom 28. Juni 2018 ausdrücklich angedroht, einen Widerruf dieser dort bis am März 2019 erteilten Ausnahmegenehmigung prüfen wird, sofern die genannten Dokumente dem BAZL trotz der ausreichenden (letzten) Fristerstreckung bis am 31. August 2018 nicht fristgerecht eingereicht würden;
- dass bei einem solchen Fristversäumnis angesichts der langen Vorgeschichte und den wiederholten Anmahnungen des BAZL, die schon länger bestehenden Sicherheitsauflagen mit Nachdruck anzugehen und zu erfüllen, die Verantwortlichen des Flugplatzes Grenchen unverzüglich an den Sitz des BAZL vorgeladen würden und schnelle vorsorgliche Massnahmen zur Risikobeseitigung seitens BAZL ausdrücklich an dieser Stelle bereits in Aussicht gestellt werden;
- dass schliesslich der Flugplatz Grenchen auch wie schon mitgeteilt und gemäss Aktennotiz / Protokoll vom 19. Juni 2018 bekannt die SIRA-Liste überarbeiten und dem BAZL einreichen muss, wobei insbesondere der Entwurf zu SIRA 42 bezüglich Hazard a) zu überprüfen und weiter zu bearbeiten ist, während die Hazards b) bis e) in bereits anderen SIRAs enthalten und in diesen zu überprüfen sind;

- dass somit SIRA 42 und allenfalls weitere abgeänderte SIRA nach der Überarbeitung wie schon länger bekannt dem BAZL möglichst bald einzureichen sind, was aufgrund der Wichtigkeit von SIRA 42 vorliegend mit Frist bis 14. September 2018 als Auflage festgelegt wird;
- dass im Übrigen mit der vorliegenden Verfügung mit rein operationellem und sicherheitstechnischem Gehalt ausdrücklich nichts ausgesagt wird zu den Fragen der Leistungserbringung und der Festsetzung der Entschädigung für die Flugsicherungsdienste zwischen Flugplatz Grenchen und Skyguide, die in separaten Verfahren gestützt auf Art. 2 Abs. 6 und Art. 29 Abs. 6 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD; SR 748.132.1) behandelt werden (vgl. dazu auch Schreiben des BAZL vom 8. Juni 2018, Bst. G);
- dass somit vorliegend insbesondere – entgegen allenfalls missverständlichen Bemerkungen im Gesuch des Flugplatzes Grenchen vom 29. August 2018 – nichts dazu ausgesagt wird, wie und mit welchen Beträgen die offensichtlich in Übereinstimmung zwischen Flugplatz Grenchen und Skyguide nun erfolgende Wiedereinführung von ATC in den genannten Hauptbetriebszeiten an Sonntagen und Montagen finanziell abgegolten werden muss, da diese wie vorne angesprochen grundsätzlich auch keiner Genehmigung des BAZL bedarf;
- dass die vorliegende Verfügung wie unter anderen schon diejenige vom 28. Juni 2018 nicht auf eine durch das BAZL veranlasste Projektänderung im Rahmen von «IFR ohne Flugverkehrskontrolldienst» zurückgeht und somit gemäss Art. 6b des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) sowie der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kostenpflichtig ist;
- dass die Gebühr für diese Verfügung auf Fr. 1'000.-- festgesetzt und dem Flugplatz Grenchen als (zweimaligem) Gesuchsteller auferlegt wird.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Das Gesuch des Flugplatzes Grenchen vom 29. August 2018 wird insofern genehmigt, als **Ziff. 1.1 Bst. b Satz 2 und Satz 3, Ziff. 1.6 Satz 2 und Ziff. 2** des Dispositivs der Verfügung des BAZL vom 28. Juni 2018 wiedererwägungsweise ersatzlos aufgehoben werden. Die übrigen Inhalte des Dispositivs der Verfügung vom 28. Juni 2018 bleiben ausdrücklich bestehen.
2. Das Aufstellen der zwei Hinweistafeln beim Holding Point A und Holding Point D wird als Übergangslösung bis zur Beseitigung der Gefahr bewilligt. Diese Bewilligung ist befristet bis zum Erlass neuer bzw. geänderter Regelungen in der kommenden Verfügung zum noch einzureichenden Konzept für den Umsetzungsplan und **längstens bis am 28. März 2019**.
3. Der fertig überarbeitete Entwurf zu SIRA 42 ist **bis am 14. September 2018** dem BAZL einzureichen.
4. Das NOTAM vom 20. Juni 2018 0700 UTC (Nr. B0768/18) ist aufzuheben bzw. zu widerrufen und ein neues NOTAM, mit welchem die neuen Betriebszeiten bekannt gegeben werden, ist zu publizieren.
5. Die Bestimmungen der vorliegenden Verfügung treten ab 1. September 2018 in Kraft und deren Gültigkeitsdauer wird befristet bis am 28. März 2019, vorbehältlich früherer geänderter Anordnungen gemäss Dispositiv-Ziff. 2 oben.
6. Die Nichteinhaltung der oben erwähnten Bedingungen und Auflagen oder das Auftreten von Risiken, die die Flugsicherheit, Dritte oder Sachen am Boden gefährden und die im heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind oder sich neu bilden, kann zum jederzeitigen, sofortigen und entschädigungslosen Widerruf dieser Verfügung insbesondere hinsichtlich der Bewilligung der Hinweistafeln gemäss Dispositiv-Ziff. 2 oben durch das BAZL führen.
7. Die Verfahrenskosten für die vorliegende Verfügung werden auf Fr. 1'000.-- festgesetzt und der Gesuchstellerin zur Zahlung auferlegt. Das Inkasso erfolgt mit separater Rechnung.
8. Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin schriftlich und eingeschrieben (vorab per E-Mail) eröffnet und der Luftwaffe und der Skyguide per A-Post (vorab per E-Mail) mitgeteilt.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Christian Kindler, lic. iur., Fürsprecher
Sektion Standardisierung und Sanktionswesen SI

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopien intern:

- D, KOMM, LSI, LSISS, LSILR, LSIFS, LSIAP, LSB, LERI, LEUW